OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603146/2/KH/Mu

Datum:
Linz, 28. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des M S M, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 21. Mai 2019, GZ: VerkR96-253-2019, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 80 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens beträgt 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 21. Mai 2019, GZ: VerkR96-253-2019, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde), über M S M (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 36 Stunden), weil ihm als Zulassungsbesitzer vorgeworfen wurde, mit Schreiben vom 15. Jänner 2019 aufgefordert worden zu sein, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 18. Oktober 2018 um 08:20 Uhr in B auf der R, Ecke K, Ri. Zentrum, gelenkt hat und er binnen der vorgeschriebenen Frist keine Auskunft erteilt habe.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und gab darin an, dass er sein Fahrzeug nicht selbst lenken könne und auch nicht weiß, wer dieses gelenkt habe, weil er kein Buch darüber führe, zumal er dies nicht müsse und auch dafür noch keine Assistenten hätte. Der Bf ersucht daher, ihm mitzuteilen, wer das Fahrzeug gelenkt habe.

3. Mit Schreiben vom 18. Juni 2019 (eingelangt am 25. Juni 2019) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-253-2019, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde zu GZ: VerkR96-253-2019 und das Beschwerdevorbringen. Die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung konnte mangels gesonderten Antrages und der Tatsache, dass im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, unterbleiben (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich fest:

Am 27. November 2018 erstattete die Stadtpolizei der Gemeinde B Anzeige an die belangte Behörde, nachdem im Rahmen einer Geschwindigkeitsmessung in der Gemeinde B mittels stationären Lasermessgerät festgestellt wurde, dass am 18. Oktober 2018 um 08:20 Uhr anlässlich einer Fahrt mit dem auf den Bf zugelassenen Fahrzeug mit dem Kennzeichen x auf der Gemeindestraße im Ortsgebiet, R Ecke K, die höchstzulässige Geschwindigkeit von 30 km/h nach Abzug der Messtoleranz um 18 km/h überschritten wurde.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 15. Jänner 2019, GZ: VerkR96-253-2019, wurde der Bf in seiner Eigenschaft als Zulassungsbesitzer gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Zustellung bekanntzugeben, wer das gegenständliche Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 18. Oktober 2018 um 08:20 Uhr in der Gemeinde B, R Ecke K, Ri. Zentrum, verwendet hat bzw. jene Person zu benennen, welche diese Auskunft erteilen kann. In dieser Aufforderung befand sich auch der Hinweis auf die Strafbarkeit bei Nichterteilen der Auskunft bzw. unrichtiger Auskunftserteilung. Das Schriftstück wurde dem Bf am 16. Jänner 2019 persönlich zugestellt.

Da der Bf bis zum Ablauf der Frist (30. Jänner 2019) keine Auskunft erteilte, wurde über ihn mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 5. März 2019, GZ: VerkR96-253-2019, wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro verhängt.

In seinem dagegen eingebrachten Einspruch vom 15. April 2019 gab der Bf an, dass er sein Fahrzeug aufgrund seiner Querschnittslähmung nicht selbst fahren könne, weshalb er dazu über verschiedene Assistenten verfüge, jedoch darüber kein Fahrtenbuch führe.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 23. April 2019, GZ: VerkR96-253-2019, wurde der Bf aufgefordert, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten bekanntzugeben. Sollte dies unterbleiben würde die belangte Behörde von ca. einem Nettoeinkommen von 1.300 Euro, kein Vermögen und Sorgepflichten von zwei Kindern ausgehen. Diese Briefsendung wurde dem Bf nach einem erfolglosen Zustellversuch am 24. April 2019 dann am 25. April 2019 beim zuständigen Postamt durch Hinterlegung zugestellt. Die Verständigung über die Hinterlegung wurde vom Zustellorgan in den Briefkasten eingelegt. Am 14. Mai 2019 wurde diese Briefsendung vom zuständigen Postamt an die belangte Behörde mit dem Vermerk „Nicht behoben“ retourniert.

Daraufhin erging das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde vom 21. Mai 2019, GZ: VerkR96-253-2019, wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG an den Bf.

3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten behördlichen Verwaltungsaktes. Die dem Bf angelastete Verwaltungsübertretung wird vom Bf nicht bestritten. Er bringt sowohl in seinem Einspruch als auch in seinem Beschwerdevorbringen jeweils lediglich vor, dass er sein Kraftfahrzeug aufgrund seiner Querschnittslähmung nicht selbst lenken könne und dazu über verschiedene Assistenten verfüge, aber nicht mehr weiß, wer sein Kraftfahrzeug gelenkt habe, weil er kein Fahrtenbuch darüber führe, zumal er dies nicht müsse und auch dafür keinen Assistenten hätte.

Dazu stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fest, dass zwar glaubhaft erscheint, dass der Bf aufgrund seiner körperlichen Behinderung sein Kraftfahrzeug nicht selber lenken kann, allerdings ist nicht nachvollziehbar, warum der Bf infolge seiner körperlichen Behinderung daran gehindert gewesen sein soll, Aufzeichnungen über die Lenker seines Kraftfahrzeuges zu führen, wenn er doch auch in der Lage war, seinen Einspruch gegen die Strafverfügung bzw. seine Beschwerde gegen das angefochtene Straferkenntnis jeweils nach Zustellung noch am selben Tag per E-Mail bei der belangten Behörde einzubringen.

Es steht daher außer Zweifel fest, dass der Bf weder binnen der ihm zur Verfügung stehenden Frist von 2 Wochen ab Zustellung der Lenkererhebung noch im Rahmen des ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens eine Person genannt hat, die das auf ihn zugelassene Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort gelenkt hat bzw. keine andere Person genannt hat, die diese Auskunft erteilen könnte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) lauten wie folgt:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[...]

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten

Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer - im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Dem Bf wird im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und auch keine andere Person benannt zu haben, die die Auskunft erteilen könnte.

Der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge schützt die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerung möglichen Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (VwGH 22. März 2000, 99/03/0434 mwN). Sinn und Zweck der Regelung ist es daher, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers

ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 23. April 2010, 2010/02/0090 uvm.).

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft fristgerecht und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, erteilt wird.

Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, hätte dem Bf die Verpflichtung getroffen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 Satz 2 KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (vgl. dazu auch VwGH 5. Oktober 1990, 90/18/0190; 18. September 1991, 91/03/0165 uva.).

Nach der Zustellung des Lenkerauskunftsersuchens am 16. Jänner 2019 hatte der Bf diesem innerhalb der gesetzten Frist bis 30. Jänner 2019 zu entsprechen. Tatsächlich hat der Bf weder im Zuge der Lenkererhebung noch im Rahmen des ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren bis zum Ablauf dieser Frist eine Auskunft erteilt, wer das gegenständliche Fahrzeug gelenkt hat bzw. keine Person genannt, welche diese Auskunft erteilen hätte könnte. Erst im Zuge seines Einspruches vom 15. April 2019 hat er vorgebracht, dass er aufgrund seiner Querschnittslähmung das Fahrzeug nicht selbst lenken könne und über verschiedene Assistenten verfüge, jedoch kein Fahrtenbuch führe.

Zu diesem Vorbringen sei auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hingewiesen, gemäß der ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht des § 103 Abs. 2 KFG vorliegt, wenn die Partei erklärt, nicht (mehr) angeben zu können, wer das Kraftfahrzeug zur Tatzeit gelenkt habe (VwGH 17. März 1982, 81/03/0021, VwGH 7. Juli 2016, Ra 2016/02/0141). Es liegt im Verantwortungsbereich eines Zulassungsbesitzers, bereits bei Überlassung eines Fahrzeuges an eine andere Person jene Daten festzustellen, die ihn im Falle einer Aufforderung durch die Behörde in die Lage versetzen, eine richtige und vollständige Lenkerauskunft zu erteilen. Ist er zur Erteilung der gesetzlichen Auskunft mangels entsprechender Aufzeichnungen nicht in der Lage, so fällt ihm dies zur Last (VwGH 24. Februar 2012, 2011/02/0140).

Auch wenn der Bf aufgrund seiner körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, selbst Aufzeichnungen zu führen, so ist er trotzdem als Zulassungsbesitzer dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Aufzeichnungen geführt werden. Um der Auskunftspflicht nachkommen zu können, hätte er, wie es z.B. auch bei Firmenfahrzeugen gehandhabt wird, nur in seinem Fahrzeug ein Fahrtenbuch auflegen können, in welches sich sodann der jeweilige Lenker selbst eintragen hätte können oder, da es ihm auch möglich war, seinen Einspruch bzw.

seine Beschwerde per E-Mail bei der belangten Behörde einzubringen, hätte er auch diese Aufzeichnungen elektronisch führen können.

Da der Bf innerhalb der von der belangten Behörde festgesetzten Frist keine Person namhaft gemacht hat, ist somit der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf hat zunächst auf das Lenkerauskunftsersuchen nicht reagiert, sondern hat erst im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens angegeben, dass er aufgrund seiner Querschnittslähmung sein Kraftfahrzeug nicht selber lenken habe können und dazu über verschiedene Assistenten verfüge, aber kein Buch darüber führe. Wie bereits in der Beweiswürdigung ausgeführt, erscheint diese Angabe für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zwar glaubwürdig, dennoch hätte er sich als sorgfältiger und pflichtbewusster Zulassungsbesitzer seines Kraftfahrzeuges mit der diesbezüglichen Rechtslage vertraut machen und die Auskunft gegenüber der Behörde fristgerecht erteilen müssen, wozu er auch trotz seiner körperlichen Behinderung verpflichtet gewesen wäre. Auch wenn der Bf nicht in der Lage war, selbst Aufzeichnungen zu führen, hätte er, wie bereits zuvor dargetan, dafür sorgen müssen, dass entsprechende Aufzeichnungen geführt werden bzw. dass eine diesbezügliche Auskunft erteilt werden kann. Da das Verfahren folglich keine Umstände hervorgebracht hat, welche den Bf entlasten und somit sein Verschulden ausschließen hätte können, ist somit jedenfalls zumindest von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen. Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sind.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und

Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Die Bedeutsamkeit der Bestimmung über die Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft hat der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil davon in den Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Der Unrechtsgehalt solcher Verstöße ist daher nicht als unerheblich zu bezeichnen.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG sind Verstöße gegen dieses Gesetz mit Geldstrafen bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen. Über den Bf wurde im vorliegenden Fall eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro verhängt.

Den betreffend seine Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse erfolgten Annahmen der belangten Behörde wurden vom Bf nicht widersprochen.

Im konkreten Fall ist zunächst zu berücksichtigen, dass durch die nicht den Vorschriften erteilte Lenkerauskunft des Bf eine Ahndung des für die Lenkeranfrage Anlass gebenden Grunddeliktes nach der Straßenverkehrsordnung (Geschwindigkeitsüberschreitung) nicht möglich war und der betreffende Fahrzeuglenker verwaltungsstrafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte.

Strafmildernd wurde von der belangten Behörde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf berücksichtigt. Ansonsten sind keine Erschwerungs- oder Milderungsgründe hervorgekommen.

Vor diesem Hintergrund erachtet es das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dennoch als tat- und schuldangemessen, die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe auf 80 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der

Uneinbringlichkeit auf 16 Stunden herabzusetzen, weil diese aus spezialpräventiver Sicht ausreichend ist, um den Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtungen nach § 103 Abs. 2 KFG von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung im konkreten Fall nichts entgegen.

2.4. Aufgrund der Herabsetzung der Verwaltungsstrafe fällt kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens an bzw. reduziert sich der Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren auf 10 Euro.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing